

Bescheinigung

nach § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß §§ 902 und 904 ZPO
von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO	Name:	
	Straße:	
	Hausnummer:	
	Postleitzahl:	Ort:
	Ansprechpartner:in:	
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde / Gericht: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse <input type="checkbox"/> Sonstiger Leistungsträger (§ 902 ZPO)	

II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber:in:	
	Geburtsdatum:	
	Anschrift:	
	Kreditinstitut: Sparkasse Holstein	Kontonummer oder IBAN:

III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 ZPO iVm Abs. 4 ZPO)	in Höhe von €	1.410,00
	<input type="checkbox"/> Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II / XII <u>oder</u> c) nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a-c ZPO)	€ 527,76	
	<input type="checkbox"/> Erhöhungsbetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en) a) der/denen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II / XII <u>oder</u> c) nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a-c ZPO)	€ 294,02	

IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen , die dem Schuldner selbst gem. SGB II, XII oder AsylbLG gewährt werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz 1 Nr. 4 ZPO)	in Höhe von €	
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)	in Höhe von €	
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- und bundesrechtlichen Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)	in Höhe von €	
	Kindergeld für (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) ² <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe € _____ <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe € _____ <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe € _____ <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe € _____ <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe € _____ <input type="checkbox"/> weitere Kinder ³ (Anzahl: _____) in Höhe € _____	in Höhe von €	
	<input type="checkbox"/> Andere gesetzliche Geldleistung(en) für Kinder - z.B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO)	in Höhe von €	
	Monatlicher Gesamtfreibetrag in €		

V. Ermittlung des einmaligen Freibetrages	Einmalige Freibeträge in €		
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 54 Abs. 2 SGB I)	in Höhe von €	
	<input type="checkbox"/> Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)	in Höhe von €	
	<input type="checkbox"/> Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II / XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder nach landes- oder bundesrechtlichen Recht) - Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 2 ZPO)	in Höhe von €	
	<input type="checkbox"/> Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB <u>oder</u> Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlungsbetrag (§ 904 Abs. 1 ZPO)	in Höhe von €	
<input type="checkbox"/> Geldleistungen der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO)	in Höhe von €		

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle

¹ die Freibeträge werden jährlich zum 1.7. angepasst

² bei jedem Kind ist der Geburtsmonat und das Geburtsjahr einzutragen

³ sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet